



JAHRBUCH
FÜR
LANDESKUNDE
UND
HEIMATSCHUTZ
VON
NIEDERÖSTERREICH
UND
WIEN

NEUE FOLGE
ZWANZIGSTER JAHRGANG
1926 UND 1927
II. TEIL

GELEITET
VON
DR. MAX VANCSA

MIT 1 TEXTABBILDUNG UND 2 TAFELN

WIEN 1927

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE UND HEIMATSCHUTZ
VON NIEDERÖSTERREICH UND WIEN

INHALT.

	Seite	
Reichart Streun von Schwarzenau. Von Dr. Karl Großmann	1	✓
Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert. Von Dr. Heinrich Demelius	38	✓
Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de juribus incorporalibus. Von Fritz Wisnicki	69	
Der Übergang von den ständischen Landesverfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit. Von Dr. Karl Hugelmann	92	
Wildegg. (Nachtrag.) Von Dr. Richard Kurt Donin	129	

Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert¹⁾.

Von

Dr. Heinrich Demelius,

Richter und Privatdozent an der Universität Wien.

I.

Das Recht ist ein prächtiger breiter Baum mit vielen alten und jungen Ästen.

Wenn man in den Schriften der Juristen aus der römischen Republik und Kaiserzeit liest, wird man hingerissen durch die genaue und knappe Formulierung der Rechtsregeln, durch deren scharfsinnige und elegante Ableitung auf die einzelnen Rechtsfälle.

Wer Sinn hat für einen wohlgestalteten, in sich geschlossenen, bis ins Einzelste ausgedachten Aufbau des geltenden Privatrechtes, steht voll Bewunderung vor den großen Systemen, welche die deutsche Rechtswissenschaft aus dem Stoffe ihres bürgerlichen Gesetzbuches errichtet hat.

¹⁾ Verzeichnis der Abkürzungen:

Die Zahlen schlechthin beziehen sich auf die Blätter des Protokollbuches; die Paragraphen auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

D. Wb. = Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.

Lexer = M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872 bis 1878, 3 Bände.

PLGO. = Peinliche Landgerichtsordnung Ferdinand III. vom Jahre 1656.

Schatz = J. Schatz, Glossar zu den niederösterreichischen Weistümern. Teil 1 bis 4 (siehe unten unter Wt.); Wt. IV, S. 600 ff.

Schmeller = J. A. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch². München 1872–1877, 2 Bände.

Winter = Dr. Gustav Winter, Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen. Jahrbuch für Landeskunde 1915, S. 196–253.

Wt. = Niederösterreichische Weistümer, im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Dr. Gustav Winter. 4 Teile, I 1886, II 1896, III 1909, IV 1913.

Anders ist die Anziehungskraft der heimischen Rechtsaltertümer.

Durchblättern wir den Papierband, aus dem ich gleich einiges erzählen will, dieses Protokollbuch des Hochfürstlich Passau'schen Rentamtes in Königstetten, das — vor 260 Jahren — in jenen schön gewölbten Räumen des dort gelegenen Herrschaftshauses geschrieben worden sein mag, in dem es noch heute aufbewahrt wird¹⁾, so finden wir zwar wenige formulierte Rechtssätze und gar keine Auslegungskunststücke, aber wir sehen ein Stück des Lebens der dem Rentamt Königstetten untertanen kleinen Leute vor uns, und ein Stück, das mindestens für sie wichtig genug war.

Und handelt es sich da auch nicht um Taten und Gedanken großer Männer, die den Gang der Geschichte entscheiden, so wird doch die verwendete Mühe nicht verschwendet finden, wer — gleich mir — glaubt, was sich kaum beweisen läßt, daß die Gegenwart sehr innig mit der Vergangenheit zusammenhängt, so daß es etwa für den heutigen Charakter einer Bevölkerung nicht gleichgültig ist, wie sie in den vorangehenden Jahrhunderten regiert wurde und sich selbst regierte.

Aber liegt nicht ein überreiches, noch ungenütztes Material für solche Studien in den Sammlungen der sogenannten Weistümer bereit, so daß die Heranziehung neuer Quellen überflüssig ist²⁾?

So wertvoll die Weistümer für die Rechtsgeschichte sind, so wünschenswert es wäre, den in ihnen enthaltenen Schatz zu heben³⁾,

¹⁾ Beschreibung des Buches: Papier: 20 × 31; Pergamenteinband, darauf der Titel: Gerichts Prothokoll und Verhör: Handlung De Anno 1663. et 1664. 1665; Schnitt: Daumenbreite rote und grüne Streifen, Vorblatt, 115 Blätter, bis 102 foliiert, bis 110 beschrieben; Erste Eintragung 20. 12. 1663, letzte Eintragung 28. 4. 1666; mehrere Hände. Aufbewahrt im Archiv der Herrschaft Königstetten. Die Erlaubnis zur Benützung verdanke ich der Freundlichkeit meines Onkels Dr. Robert Bach.

²⁾ »Mit dem Worte Weistum bezeichnet die germanistische Rechtswissenschaft einen Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen, rechtskundigen Männern über geltendes Gewohnheitsrecht abgegeben wird« (Winter 200). Im weiteren Sinn versteht man unter Weistum jede Aufzeichnung über bürgerliches Recht. Die österreichischen Weistümer sind im Auftrage der Akademie der Wissenschaften in Wien in zahlreichen Bänden veröffentlicht worden. — Jüngste Literatur: E. Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, 1924; E. v. Künßberg, Deutsche Bauernweistümer, 1926.

³⁾ Das ist bisher nicht geschehen. Den besten Überblick über den rechtlichen Inhalt der österreichischen Weistümer bietet noch immer die vor mehr als 60 Jahren geschriebene Abhandlung von E. Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus österreichischen Pantaidingen, Wiener philosophisch-historische Sitzungsberichte 41 (1863), 166—222.

sie setzen uns kaum in Stand, das Rechtsleben des Ortes, den sie betreffen, zu einer bestimmten Zeit kennen zu lernen, sie enthalten vielfach von altersher überlieferte Rechtsregeln und Rechtsbräuche unsicheren Datums, deren Anwendung vielleicht schon lange entfallen ist oder sich nie durchsetzen konnte.

Insbesondere dürfte dies für das 17. und 18. Jahrhundert gelten. Die Zeit selbständiger Rechtssatzung und Rechtsprechung ist vorbei. Der Landrichter urteilt nach dem staatlichen Strafgesetzbuch¹⁾, der Herrschaftsrichter nach ungeschriebenem Rechte — nie beruft sich der Rentmeister von Königstetten bei seinen Rechtsprüchen auf das Weistum des Ortes, aus dem der Rechtsstreit stammt —; der Dorfrichter hält zwar das Bannbuch in Händen, aber die meisten der in seinem Buche enthaltenen materiellen Rechtsregeln darf er nicht anwenden, da er nur eine bescheidene Zuständigkeit, etwa die eines Gemeindevorstehers hat.

Das Weistum ist in dieser Zeit so wenig mehr Rechtsbuch als die Dorfversammlung, das sogenannte Banntaiding, Gerichtstag.

A. Dorfversammlung.

II.

Das alte Banntaiding fristet nämlich noch sein Leben. Zwischen den Gerichtsprotokollen, von denen erst später gesprochen werden soll, finden sich hie und da Eintragungen mit der Überschrift »Pantättung«²⁾ zu »Altenberg« oder »St. Andre« oder dgl.³⁾. Die mit diesem Namen belegte, unter dem Vorsitz des Rentmeisters tagende Versammlung der stimmberechtigten Untertanen der betreffenden Gemeinde scheint in der Zeit des Protokollbuches aller-

¹⁾ Für unsere Zeit und unser Gebiet gilt die Peinliche Landgerichtsordnung Ferdinand III. vom Jahre 1656.

²⁾ Auch die Formen »Pohntadung« (40v), »Pontating« (86v), »Panthaidung« (103v, 104, 104v, 105) kommen vor. — Über die sprachliche Herkunft und die Bedeutung des Wortes vgl. Winter 202f.

³⁾ Banntaidinge wurden nach Ausweis des Buches in folgenden Orten abgehalten: Altenberg, St. Andre, Greifenstein, Gugging, Hausruck, Katzelsdorf (Käzleinstorff), Kierling, Königstetten, Langenlebar (danach zu ergänzen die Angaben Winters Wt., III, 93, n. *), Muckendorf, Nietzing, Olberndorf bei Ulrichskirchen, Olberndorf bei Stockerau, Poisdorf, Staasdorf, Trübenensee, Tulbing, Wipfing, Wördern, Zögerswinkel und Zeiselmayer. — Über das Gebiet der Herrschaft Königstetten vgl. Wt., III, 62, n. *.

orten nur jedes zweite Jahr einberufen zu werden¹⁾. Ein bestimmter Tag wird nicht eingehalten. Des Rentmeisters Zeiteinteilung und Reiseplan sind es wohl, die über das Datum der Versammlung entscheiden; die in den Weistümern festgesetzten Termine bleiben dabei unbeachtet²⁾. Der Ort der Zusammenkunft wird mitunter auf den Sitz der Herrschaftskanzlei verlegt³⁾. Die Versammlung dient nicht etwa der Verlesung des Weistums — davon ist nirgends die Rede⁴⁾ —, sondern in erster Linie der Wahl des Dorfrichters⁵⁾, die erwähnte Aufzeichnung hält als Wahlprotokoll das Stimmenverhältnis der — von der Gemeinde (105v) — »in die Wahl genommenen« Kandidaten fest. Dem Richter werden in größeren Orten »Gemeingeschworene« und mitunter noch andere Gemeindefunktionäre an die Seite gestellt⁶⁾. Entscheidend ist die Bestätigung des Rentmeisters⁷⁾, der auch ausnahmsweise das Wahlresultat nicht berücksichtigt, sondern einen Anderen an Stelle dessen, der die meisten Stimmen erhalten hat, ernennt (105v). Auch im Falle der Erledigung einer Stelle durch den Tod des Dorfrichters wird bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmann von der Herrschaft eingesetzt (11). Wiederwahl ist häufig, oft bekleidet ein Bauer sein Amt viele Jahre⁸⁾, bis er, da es mehr Last als Freude ist, endlich seine Ent-

¹⁾ Vgl. Winter 206: »In einigen Orten der Umgebung von Wien ist nur in jedem zweiten Jahr Banntaiding . . .«

²⁾ In St. Andre findet die Pantättung zwar im Jahre 1664 wie 1666 am 25. Februar statt, doch der Montag nach St. Georg (Wt., III. 32, 12) ist das nicht.

³⁾ Am Fuße des Protokolls über die Pantättung zu Käzleinstorff auf der Zeil (29) heißt es: Actum in Fürstl. Rentamts Canzlei Königsteten. Das Banntaiding von Trübensee wird am 2. Januar 1664 zu Hausleiten abgehalten (4v), das von Wipfing am 15. Februar 1664 zu Muckendorf (4v).

⁴⁾ Das Königstettner »Panbuech« (Wt., III, 68, 22) vom Ende des 16. Jahrhunderts enthält noch die Vorschrift, es solle bei jeder Richterwahl verlesen werden.

⁵⁾ Auch Grundrichter (2v, 3), Marktrichter (17, 48v, 86v Königsteten; 72v Stockerau) genannt, meist aber Richter schlechthin.

⁶⁾ In Greifenstein (11) gibt es außer dem Richter: Beistände, Gemeingeschworene, Brotbeschauer (St. Andre: Brotwäger 105v), Fleischbeschauer und Zimenter; in Hausruck (104) neben 4 Geschworenen 2 »gmain Redner«. — Von den Gemeingeschworenen sind die Gerichtsgeschworenen verschieden; in Staasdorf und Nietzing gibt es beide (40v, 41). — Mitunter wählt der Richter selbst seine Beistände (107v, 108, 108v, 109, 110).

⁷⁾ Vgl. das Königstettner Bannbuch (Wt., III, 68, 8): »Wir wollen in gleichen, daß alle zwai jahr ain richter, welcher zur vorderist der Herrschaft, dan auch der gemaind gefällig und tauglich seie, erwöhlt werden solle«.

⁸⁾ 8 Jahre (2v), 9 Jahre (29).

hebung erreicht. Weitere Einzelheiten bringen die etwas anders gefaßten Richterwahlprotokolle des Jahres 1666 (103v—105v, 107v—109v). Der Richter legt das Bannbuch zurück und bittet um Entlassung. In seiner Abwesenheit wird die Gemeinde gefragt, »ob er sich mit derselben ordentlich verraitet vund ob Sye sonst khein klag oder beschwer wider denselben haben« (104v). Der neu erwählte und von der Herrschaft bestätigte Richter übernimmt das Bannbuch, er wird vereidigt (108v)¹⁾, wogegen ihm alle Gemeindegossen das Gelübde tun (104v, 107v, 108v, 109, 110).

Muß als der vornehmlichste Zweck des Banntaidings jener Zeit die Richterwahl bezeichnet werden — eine Reihe von Versammlungsprotokollen (107v—110) ist geradezu mit diesem Worte statt mit Banntaiding überschrieben —, so ist damit seine Tagesordnung doch nicht erschöpft. An den Wahlakt schließt sich mehrere Male das Vorbringen von Beschwerden, die mit diesem Ausdruck, einmal auch als Klage benannt werden (29v, 47v). Doch ist allen so zur Sprache gebrachten Sachen eigentümlich, daß sie über das Interesse eines Einzelnen hinausgehen. Die Gemeinde von Gugging meldet, daß sie keinen »Stock« habe, sie beschwert sich gegen einen Bindermeister, er habe auf der Gemeindewiese unbefugter Weise »ain aichen« abgehackt, er trage »verbottene Wöhr«, nämlich ein Stilett, so daß die Nachbarschaft beunruhigt sei (8). Oder ein Wördener beschwert sich, der Richter von St. Andre hätte die ganze Gemeinde »kropfete Schelmben und Dieb« gescholten (9v). Leopold Reisinger, Wirt in Muckendorf, beklagt sich über die Gemeinde, wenn sie Zusammenkünfte haben, zehren sie statt bei ihm auf der Taverne, bei einer Einquartierung bleibe er aber nicht verschont. Der Rentmeister trägt dem Richter und der gesamten Gemeinde auf, bei Reisinger zu zehren, aber er soll einen billigen Pfennig nehmen (47v). In einem andern Banntaiding (mit Richterwahl überschrieben) setzt die Gemeinde gegen das Begehren eines Zwischenhändlers durch, daß der Bäcker dem Herkommen gemäß das Brot allzeit beim Brunnen im Dorf ausschreie (109). Ferner ist das Banntaiding der Schauplatz gegenseitiger Vorwürfe des Richters und seiner Gemeindegossen. In Trübensee wird einmal ein ganzer Rechtsstreit zwischen ihnen abgeführt, auf des »Richters gravamina« folgt der »Gmain gegen andtwordt sambt den beschwärdten«; der

¹⁾ Eidesformeln im Recht von Greifenstein und Altenberg (Wt., III, 19, 28) und von Königstetten (Wt., III, 67, 4).

Richter resigniert (32v). In der Pantheidung zu Tulbing, gehalten den 21. Februar 1666 (103v), macht die Gemeinde das Bedenken geltend, daß der abtretende Richter zur Haltung des Stiers sich nicht mit dem althergebrachten Graben begnügt, sondern auch noch ein Tagwerk Wiese von der Weide in Anspruch genommen habe. Nach längeren Verhandlungen wird von der ganzen Gemeinde bewilligt und vom Rentamt obrigkeitlich bestätigt, daß jeder Richter für den Stier außer dem Graben auch noch ein Tagwerk Wiese zu nutzen haben solle. — Zu einem kleinen Ständekampf kommt es in St. Andre. Die Kleinhäusler beschwerten sich, daß sie die Gaben in gleicher Höhe zahlen sollen wie die Reichen. Ihr Gnaden Herr Rentmeister spricht allen, Armen und Reichen, zu; sollten sie sich nicht einigen, werde er selbst Ordnung machen (105). — Streitigkeiten zwischen Privatpersonen werden dagegen nicht beim Banntaiding vorgenommen, sondern fortlaufend vom Rentmeister in seiner Kanzlei in Königstetten erledigt, wovon noch des weiteren zu reden sein wird; das Banntaiding kann also, wie schon einmal gesagt, für unsere Zeit nicht mehr als Gerichtstag bezeichnet werden, wenn auch in der eben geschilderten Erledigung von Beschwerden allgemeiner Natur der Rest einer früher in weiterem Umfang geübten richterlichen Tätigkeit stecken mag¹⁾.

Dorfrichter.

III.

Über die Person und Tätigkeit des Dorfrichters, dessen Art die Gemeindegossen zunächst zu spüren bekamen, sei aus dem anschaulichen Material unseres Protokollbuches beigefügt, daß seine Autorität unter den Gemeindemitgliedern oft nicht sehr groß gewesen zu sein scheint; mehrfach beklagt er sich beim Rentamt, die Gemeinde, selbst die Geschworenen versagten ihm den Gehorsam (29v, 33); er ist an Schlägereien, Beschimpfungen, Streitigkeiten beteiligt. Mitunter schützt der Rentmeister den Richter, so den von Nietzing, der beim Versuche, eine Abgabe einzuheben, von der Frau

¹⁾ Osswald, Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten 1907, 48, meint: »Man muß streng festhalten, die Banntaidingstage waren keine Gerichtstage, sie waren vielmehr hauptsächlich dazu da, um den Gerichtspfennig und andere von der Obrigkeit in Anspruch genommene Lasten zu entrichten und anzuerkennen.« Die Banntaidinge der Herrschaft Königstetten hatten diese von Osswald behauptete Funktion nicht.

des Zahlungspflichtigen angegriffen worden war; im Bescheide wird hervorgehoben, es sei nicht recht gewesen, einen Richter mit spöttischen Worten zu traktieren, und noch weniger, ihm mit Schlägen die Schuld zu bezahlen. Die Strafe lautet auf 2 Taler (53v). In anderen Fällen geht die Sache anders aus. So tritt »wider Pauln Heindl«, Richter von Zeiselmauer, ein Kläger auf, dieser habe ihm fünf Maultaschen gegeben und mit dem Kopf an den dornigen Zaun gestoßen; der Beklagte entgegnet, er sei als Richter vom Kläger »Schelmb« beschimpft worden. Doch muß er außer einer hohen Geldstrafe dem Kläger 2 fl. »wegen der Steß« geben (16). Einmal wird dem Richter sogar der böse Vorwurf gemacht, er habe jemanden im »Stock« erfrieren lassen, was der beklagte Beleidiger allerdings nicht aufrecht hält, so daß er Abbitte leisten muß (52v). Immerhin war dem Dorfrichter durch die Befugnis, seine Mituntertanen, wenn es ihm geboten schien, zunächst in den Stock zu sperren, ein gefährliches und wohl mitunter mißbrauchtes Machtmittel in die Hand gegeben.

Von großem Interesse wäre eine ausführliche Antwort auf die Frage, ob der gewählte Richter, der heutigen Bedeutung seines Namens entsprechend, gerichtliche Funktionen ausübte, ob etwa sein Forum im allgemeinen oder doch in einzelnen Fällen die unterste Instanz darstellte, ein Dorfgericht, von dem die Streitigkeiten erst im Rechtszug an das Rentamt als Herrschaftsgericht gelangten. Über diese Fragen findet sich in den Weistümern einiger Aufschluß. In dem von Königstetten (Ende des 16. Jahrhunderts) wird dem Richter Gewalt zu strafen gegeben, aber nicht höher als bis auf 72 ♂ (Wt. III, 68, 11); zu Beginn des nächsten Jahrhunderts schärft Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, allen Richtern der Herrschaft Königstetten ein, »das si höher nit straffen oder mehre straffen einemen weder die von alters hero zue gelaßene zween und sibenzig pfening« (Wt. III, 81, 31)¹). Da ist nun bemerkenswert, daß in den zwei Fällen, in denen uns im Protokollbuch dorfrichterliche Strafen überliefert sind, die Strafbeträge auf 1 Taler, das sind 360 Pfennig, (50) und auf 1/2 Taler (9) lauten, also das nach den obangeführten Bestimmungen erlaubte Maß weit übersteigen, ohne daß der Rentmeister dies rügte. Offenbar konnte die alte Strafgrenze bei der im Laufe des 17. Jahrhunderts eingetretenen Geldentwertung

¹) Der Erlaß wird vom Herausgeber nach der Schrift auf etwa 1615 gesetzt. Erzherzog Leopold, ein Bruder Kaiser Ferdinand II., lebte von 1586—1633.

nicht mehr eingehalten werden, wollte man nicht die Strafgewalt des Dorfrichters praktisch ganz beseitigen.

Klagen in Privatrechtsstreitigkeiten sollten nach dem Königstettner Weistum, wenn es sich nicht um Grundstücksachen handelte, die dem Rentamt vorbehalten waren, schlechthin beim Marktrichter eingebracht werden (Wt. III, 68, 31). Diese Weisung muß wohl vielfach befolgt worden sein; so wird verständlich, daß der Rentmeister von Königstetten trotz seines großen Bezirkes in den Jahren 1664 und 1665 — nur diese Jahre sind im Protokollbuch ganz enthalten — nicht mehr als je über dreißig Zivilprozesse zu erledigen hatte. Danach würde man erwarten, daß die richterliche Tätigkeit des Herrschaftsbeamten vorwiegend eine überprüfende war, daß er zumeist als Berufungsinstanz fungierte; aber nein: nur einmal findet sich eine Bestätigung eines Zivilurteils, nur einmal eine Aufhebung einer Strafentscheidung des Dorfrichters. Wahrscheinlich stand es jeder Partei frei, wenn sie den oft weiten Weg nach Königstetten nicht scheute, unter Umgehung des Gemeindevorstehers ihre Klage gleich beim Rentmeister in Königstetten anzubringen, bei dem dann auch, wie das Protokollbuch zeigt, manche Bagatellsache verhandelt wurde. Betont somit das Weistum in etwas übertriebener Weise die autonome Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, so verfällt die Gegenseite in dieselbe Einseitigkeit; der im Jahre 1657 vollendete Entwurf einer umfassenden Rechtsordnung für Niederösterreich, die sogenannte »Kompilation der 4 Doktoren«¹⁾, schreibt dem Grundherrschaften das Recht zu, in allen Zivilklagen als erste Instanz zu erkennen; die Appellation geht an die niederösterreichische Regierung (V. Bd., 2. Teil, 4. Titel, § 2)²⁾.

Ein anderer Wirkungskreis ist dem Dorfrichter noch als Helfer des Herrschaftsrichters beschieden; z. B. soll er eine des Diebstahls verdächtige Frau vor das Rentamt stellen, nachdem er schon Vorerhebungen in dieser Sache gepflogen (30); mit der Gemeinde eine verlässliche Beschreibung des Vermögens und der Schulden eines Zahlungsunfähigen verfassen (17v). — Mit den Gemeingeschworenen vertritt er die Gemeinde als Prozeßpartei vor dem Rentmeister, er klagt rückständige Steuern ein (59v), er wird

¹⁾ Vgl. Ehrenzweig, System des österr. Privatrechts I/1, § 4, 1.

²⁾ Der vorgehende § 1 erwähnt allerdings (in einem späteren Zusatz) die »dorfobrigkeitliche jurisdiction«. — Von einer Appellation an die Regierung findet sich im Protokollbuch keine Spur.

belangt wegen übermäßiger Steuerforderung (65, 71v) und wegen unbefugter Veräußerung von Gemeindegut (81v).

B. Herrschaftsgericht.

IV.

Durch das auf dem Deckel des Königstettner Buches stehende Wort »Gerichtsprotokoll« ist sein wesentlicher Inhalt bezeichnet: es enthält zum größeren Teil Protokolle über die vor dem Fürstlich Passau'schen Rentmeister in Königstetten — er hieß damals Herr Carl Mansuet von Orelli auf der Feldmühl (80) — und in der Amtskanzlei dortselbst stattgefundenen Gerichtsverhandlungen; die Niederschrift dürfte von dem einige Male erwähnten »Gegenschreiber« (8v, 15, 55v, 61v, 62, 106) besorgt worden sein. Die Protokolle folgen in zeitlicher Reihe, jedes hat — in der Regel — als Überschrift den Ort, aus dem der Streitfall stammt¹⁾. Daran schließt sich, um die gewöhnliche Form zu beschreiben, ein Absatz an, der in Privatsachen die Klage, in Amtssachen den vom Rentamt aufgegriffenen Tatbestand enthält. Die Rechtfertigung des Angegriffenen trägt den Titel »Antwort«. Dann folgt, wenn nicht noch Absätze, mit Replik (14v, 16, 29v, 55, 62, 63v, 83, 92, 92v, 97v, 103) und Duplik (83, 92, 92v, 103) überschrieben, eingeschoben sind, die Entscheidung, die als »Bescheid« bezeichnet wird²⁾. Auch die Erledigung von Beschwerden auf der Pantättung tritt unter diesem Namen auf (8v). Meist gibt das Protokoll das mündliche Vorbringen der Parteien wieder, manchmal verweist es auf schriftliche Eingaben (14, 16, 51, 54v, 56v, 69). Die erwähnte Form dient nicht nur der Erledigung privatrechtlicher Fragen, sondern

¹⁾ Wohnen die Streittelle nicht am gleichen Orte, so werden mitunter beide Orte angeführt (51, 54v), oder auch nur einer, der des Klägers (53v) oder des Beklagten (57, 57v).

²⁾ Als Beispiel für die auch innerhalb derselben Hand labile Orthographie des Protokollbuches setze ich die verschiedenen Schreibweisen der im Texte eben angeführten technischen Ausdrücke her; die eingeklammerte Ziffer zeigt die Zahl der Vorkommnisse an; Andwordt (1), Antwort (3), Antwortt (5), Antwortt (33), andworth (2), anttwordt (1), antwordt (2), antworth (1), antwortt (14). — Beschaidt (10), Bscheidt (8), beschaid (37), beschaidt (20), bschaidt (9). — Statt Bescheid wird einmal »Verlaß« gesagt (98), die Entscheidungstätigkeit als »Erkennen« bezeichnet (103), ebendort ist von einem Urteil (»vrtl«) die Rede.

wird auch bei Straf- und Verwaltungssachen verwendet¹⁾. Die Entscheidungen entbehren, mit einer Ausnahme (vgl. unten S. 66), jedes Hinweises auf eine Rechtsquelle, erst die neuere Zeit ist so gesetzesdurstig geworden. Stil und Sprache sind kräftig, wie später folgende Beispiele zeigen werden, lateinische Floskeln nur sparsam gebraucht²⁾.

Zivilverfahren.

V.

Das Patrimonialgericht von Königstetten war in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Untertanen ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig³⁾, nur in Zunftsachen scheint den sogenannten »Handwerken« ein autonomes Verfahren vorbehalten gewesen zu sein.

Zwei Tullner Schustermeister beklagen sich im Namen der dortigen »Zöch« über einen Königstettner Schuster, daß er sich nicht in das Handwerk in Tulln, sondern in Traisenmauer habe eintragen lassen. Beklagter sagt, er habe gehört, sie nehmen in Tulln keinen. Der Bescheid geht dahin, daß die beiden Handwerk miteinander verfahren mögen (19). In diesen Zusammenhang gehört noch ein weiterer Fall. Ein Rentamtsuntertan in Hausleiten, Hans Georg Saugeisen, führt Beschwerde gegen den Tischler zu Tulln, der einen Gesellen nach Hausleiten in Arbeit geschickt hat und ihm so das Brot vom Maul abschneidet. Auf Rat des Handwerks in Stockerau hat er ihn einen »Fredter« gescholten⁴⁾, der Gesell ist aber zum Richter gelaufen; dieser hat ihn, Hans Georg, dazu verurteilt, einen Taler Geldstrafe und dem Tischler für Unkosten zwei Taler zu bezahlen. Er bittet um obrigkeitliche Hilfe. Wirklich wird ihm die Strafe nachgesehen, weil die Sache mehr zum Handwerk gehörte; an dieses wird der Tischler mit seinen Ansprüchen gewiesen (50). — In örtlicher Beziehung ist der Gerichtsstand vor dem Rentamt in Königstetten damit gegeben, daß der Beklagte im herrschaft-

¹⁾ Beschwerde des Tulbinger Fleischhackers gegen einen Konkurrenten (36v); Streit wegen Fischwasserabteilung (72v).

²⁾ 'Actum ut supra' beschließt gewöhnlich das Protokoll. Vgl. ferner etwa 'totaliter ruinirt' (24v); temere litigantem (63); ex officio (36v, 45, 48, 76, 92); ex offio (106).

³⁾ Über die Dorfgerichtsbarkeit in Zivilsachen oben S. 44 f.

⁴⁾ Über den Ausdruck »Fredter« (-Bönhase) vgl. Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte⁶ I. 698ff.

lichen Territorium, sei es als eigener oder fremder Untertan wohnt. Demgemäß wird in einer Besitzstörungssache der Gemeinde Trüben-see gegen die Tullner vom Rentmeister nicht entschieden, sondern vermerkt, daß der casus einem Wiener Advokaten »zu Handlung der Notdurfft«¹⁾ überschickt worden sei (98 v).

Die meisten zivilrechtlichen Klagen haben die wichtigste »Forderung« im bauerlichen Rechtskreis zum Gegenstand, sie verlangen Zahlung von Erbgeldern, die bei einem Todesfall auf dem Hause oder Gute des Verstorbenen stehen geblieben sind. — Als Prozeßursache stellt sich vielfach die Leistungsunfähigkeit des Schuldners dar; er beruft sich oft auf Mißwachs, auf Feuersbrunst (22 v, 49 v) oder einmal — hier schimmert die Weltgeschichte durch — auf den schwedischen Einfall (89 v)²⁾.

Das Beweisverfahren tritt, im Vergleich zum heutigen Zivilprozeß, zurück, weil der Beklagte sehr oft nicht bestreitet. Mitunter produziert der Kläger eine Urkunde, z. B. einen Schuldbrief (20 v, 38 v) oder einen Schuldschein (57, 58), oder eine »attestation« der Gemeinde über den Bestand der Schuld (40); mitunter wird der Beweis durch Einsicht in herrschaftliche Schriften hergestellt (Gerhabschaft Raitung, das ist Vormundschaftsrechnung 52, Abraitungsabschrift 83). Auch kommt es hie und da zu einer »Be-weißung« oder »Erweisung« durch Zeugen, etwa über eine abgeleugnete Zahlung (45 v) — da werden im Protokollbuch die Aussagen kurz festgehalten — oder zu einem Beteuerungseid.

Justine Rappoldin hat ihrer Schwester Barbara 135 fl. »aufbewahrungsweis« gegeben; letztere erklärt auf ihrem Totenbette, sie habe das Geld verbraucht. Beider Bruder hat diese Äußerung gehört und will es »mit ainem körperlichen Aydt bezeugen«³⁾. Weil der hinterbliebene Gatte sich an nichts erinnern kann und ohne Beweis nichts zahlen zu können erklärt, wird der Bruder zum Eid gelassen⁴⁾ und hernach dem Gatten die Zahlung der von seiner verstorbenen Frau zur Aufbewahrung übernommenen Summe auf-

¹⁾ »Notdurfft« ist das bei einer Rechtssache Nötige; Schmeller, I, 539, Schatz 696.

²⁾ 1645; vgl. Krones-Uhlirz, Österreichische Geschichte³ II, 160.

³⁾ »Körperlich« wird der unter Berührung von Reliquien geleistete Eid genannt; vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses³ 258.

⁴⁾ Das »Juramentum« ist im Protokollbuch aufgeschrieben, der Schluß lautet: . . . daß dises deme also seye unnd ich in meine Ohren gehört, so wahr mir gott Helff unnd alle liebe Heilligen.

getragen (13 v, 29). Andere Beweismittel sind ein »Augenschein« durch Rentmeister, Gegenschreiber und Richter (15, 15 v), eine »Beschauung« durch die von zwei Gerichtsgeschworenen begleitete Partei (61 v), eine Besichtigung der Marksteine durch die Gemeinde (15 v). In der Regel läßt sich aber der Patrimonialbeamte auf solche Weitläufigkeiten nicht ein, sie sind oder scheinen ihm nicht notwendig, er entscheidet schon auf Grund der Angaben der Parteien; das vornehmste Beweismittel ist, um mit der geltenden österreichischen Zivilprozeßordnung zu sprechen, die Parteienvernehmung. Was ist rechtens, wenn nach Erschöpfung aller Beweismittel ein wesentlicher Punkt ungeklärt bleibt? Heute verliert da derjenige den Prozeß, der, wie man sich ausdrückt, die Beweislast hat, das ist in der Regel der Kläger. Anders die damalige Auffassung, die auch einiges für sich hat. In dem oben (S. 48) erwähnten Falle, in dem Zeugen vernommen wurden, handelte es sich darum, ob der Kläger, wie er behauptete, den ihn treffenden Contributionsansatz von 3 fl. an den beklagten Dorfrichter entrichtet hatte oder nicht. Der Rentmeister sagt: »weillen man kein rechtes Fundament«, ob einer oder der andere Recht habe, soll jeder 1 fl. 30 kr., das ist die Hälfte der 3 fl., zutragen (45 v). Allerdings ist diese Entscheidung, und damit berühren wir das Problem der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils, nicht endgültig. Der eben wiedergegebene Bescheid ist am 13. Februar 1665 ergangen, unter dem Datum des 21. März 1665 folgt ein weiterer und letzter: »auf fernere erweisung ist dem Pruner (das ist dem Richter) auferlegt worden, die 3 fl. zu zahlen.«

Mit dem schon hervorgehobenen Umstande, daß es regelmäßig wohl nur der zur Klage beim Rentamt kommen läßt, der nicht erfüllen kann, hängt es zusammen, daß viele Rechtsstreite durch einen bei Gericht geschlossenen Vergleich, in dem der Gläubiger dem Schuldner durch Gewährung eines Nachlasses oder einer Zuwartefrist entgegenzukommen pflegt, enden und daß im Urteil dem Beklagten meist längere Zahlungsfristen, »Währungen«, zugestanden werden, oft bis zur nächsten Erntezeit (22 v, 49 v; vgl. auch 58 v: bis Georgi). Der Vergleich wird in einem Falle — es handelt sich um Aufrechnung gegenseitiger Forderungen, die gleich in Geld umgerechnet werden — durch Handschlag bekräftigt (27 v).

Wie steht es, wenn der Schuldner die verglichenen oder ihm durch Urteil aufgelegten Zahlungen unterläßt, ohne sich durch die

etwa angedrohte »Poen« (54), das ist Geldstrafe, zu einem anderen bewegen zu lassen? In einem Falle — die Kläger hatten einen Schuldschein produziert und Bezahlung oder Versatz, das heißt Pfandbeschlagnahme gefordert, verspricht der Schuldner, innerhalb eines Vierteljahres sein Haus zu verkaufen und die Gläubiger zu befriedigen, womit der Gerichtsbeamte einverstanden ist (57); in einem ähnlichen Fall fügt letzterer hinzu, nach Ablauf der Frist werde das Haus »ex officio« verkauft werden (48), das erinnert an unsere Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung. Ist der Rentmeister der Meinung, daß der Schuldner nicht zahlen will, obwohl er könnte, so steckt er ihn in Arrest bis zur Bezahlung (1) oder Sicherstellung (37). Auch von Konkursen wird uns berichtet: Richter und Gemeinde sollen, da die Schulden das Vermögen des Beklagten übertreffen, eine verlässliche Beschreibung seines Vermögens und seiner Schulden vornehmen und beim Rentamt einreichen (17 v); Haus und Werkstatt eines verstorbenen Hafners sollen von herrschaftswegen ex officio verkauft werden, da mehr an Schulden als an Vermögen vorhanden ist (76).

Trotz des ausgiebigen Schutzes, den die Herrschaft gewährt, ist die Selbsthilfe mitunter unentbehrlich. Eine Schiffsmühle wird durch ein abgetriebenes Fahrzeug zerstört; da pfändet der Geschädigte die Pferde der Schiffsknechte. Der Frachtführer wendet sich an das Rentamt; der Müller läßt die Tiere los, da ihm versprochen wird, daß der Schiffmeister zur Verantwortung gestellt werde (24 v).

Zivilrecht.

VI.

1. Über die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden erfährt man nicht allzu viel. Zur Veräußerung untertänigen Grundes war die Genehmigung der Herrschaft nötig, das Protokollbuch enthält die Abschrift eines solchen Vertrages, die auch etwas Licht auf das Urkundenwesen jener Zeit wirft (80). Mit Konsens des Rentmeisters, im Beisein des Tulbinger Dorfrichters und des »Vicedombischen Holdrichters« wird ein »Stukh Hofmarchs« um 5 fl. (Gulden) 6 ß (Schilling) Leitkauf veräußert, der jeweilige Eigentümer der Behausung des Verkäufers soll das Recht haben, bei einer Weiterveräußerung um den ursprünglichen Preis vorzukaufen. Es werden zwei gleichlautende »Spanzetl« oder »Spaltzetl« aufge-

setzt¹⁾, bestätigt durch die »gewöhnlichen Petschaften« der Beistände, jeder Teil erhält eine Ausfertigung. Die Bestellung eines Vorkaufsrechtes als Grunddienstbarkeit wäre nach heutigem Rechte unzulässig, bei der Abfassung unseres bürgerlichen Gesetzbuches stand man derartigen verkehrshemmenden Beschränkungen des Grundeigentums ablehnend gegenüber. Auffällig ist, daß der ganze Kaufpreis als Leitkauf, worunter man sonst nur eine Nebenleistung versteht²⁾, bezeichnet wird. Wenn es dagegen an anderer Stelle heißt, daß ein Untertan dem anderen in Beisein zweier Zeugen ein Viertel Weingarten um 18 fl. und einen Reichstaler abgekauft habe (37 v), so findet sich darin die gebräuchliche Zusammensetzung des Kaufpreises, wobei der Taler das von altersher überkommene Angeld darstellt.

Welchen Einfluß hatte die Veräußerung eines Hauses auf die darauf haftenden Schulden? So viel ist aus den zwei einschlägigen Prozessen (27 v, 65 v) sicher, der Erwerber muß zahlen, aber der alte Schuldner wird durch die Veräußerung nicht befreit. In beiden Fällen klagt ein Mann an Stelle seiner Frau um deren Erbportion, in einem Fall begehren die Schuldner, ohne den Anspruch zu bestreiten, daß der Käufer des Hauses »alwo diese gelten darauf hafften« zur Zahlung der »wehrungen« (Raten) an sie verhalten werde, damit sie den Kläger befriedigen können; im zweiten Falle, in dem das in dritte Hand gelangte Haus »abgebrunnen« ist, ergeht der Bescheid, daß zum künftigen Weinlesen jeder, Käufer und Verkäufer, zum halben Teil eine Abschlagszahlung geben solle³⁾.

Wenn einmal vom »Grundtbuech« die Rede ist (15), so mag einem die Frage auftauchen, ob schon damals der Satz galt, daß Eigentum an Grundstücken nur durch Eintragung in dem erwähnten Buche übertragen werden könne. Doch man erinnert sich gleich, daß unser heutiges Grundbuch von dem ehemals bei der Herrschaft geführten Verzeichnis der untertänigen Liegenschaften zwar den

¹⁾ Über den Spaltzettel sagt das D. Wb. 10, 1, 1862: »Doppelt für beide parteien ausgefertigte urkunde, die für die echtheitsprüfung unregelmäßig auseinander geschnitten war und bei rechtsanzweiflungen wieder genau zusammengesetzt werden konnte.« Die gleiche Bedeutung hat »Spanzettel«; vgl. D. Wb. 10, 1, 1918; Schatz, 712.

²⁾ Vgl. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechtes⁴, 496.

³⁾ Vgl. auch (54): Klage um ein Erbteil, daß der Beklagte »bey kauffung seines Haus darauf gefundten vnd bezahlen mueß«.

Namen und manche äußere Einrichtung hat¹⁾, daß aber das sogenannte Eintragungsprinzip dem Rechte der Landtafel, in der die herrschaftlichen Güter verzeichnet waren, entstammt²⁾. Doch war jeder Veräußerer verpflichtet, dem Erwerber zu gestatten, sich im Grundbuch einschreiben zu lassen. Beim Abschluß eines Versorgungsvertrages erhält der Pfleger das väterliche und mütterliche Erbgut des Pfeglings, unter anderem auch Weingärten (75 v); es wird gesagt, »daß die waiß ihn solle an die gwöhr bringen«³⁾. Wenn es dann weiter heißt: »vnd alle aufstündt bei dem grundbuch abstaten«, so wird damit auf die vornehmlichste, auf die gebührenrechtliche Bedeutung des damaligen »Grundbuchs« hingewiesen. Obwohl die Eintragung kein Eigentum verschaffte, wie schon hervorgehoben, eine Vermutung für das Recht mag sie doch begründet haben. Nur so erklärt sich das Verhalten des Paul Heindl aus Zeiselmauer, der nebst anderen Untaten Gemeindegrund eingeeckert hat und ihn »im Grundtbuech vormerkhen« ließ, wie er das letzte Mal den Dienst beim Preinerischen Herrn Regenten entrichtete⁴⁾. Der Bescheid lautet: Der eingeeckerte Gemeindegrund ist in Zukunft liegen zu lassen, das vorgemerkte Stück müsse im Grundbuch wieder »ausgethan« werden, Heindl sei 12 Reichstaler Strafe schuldig, weil er zu einer fremden Herrschaft gegangen »vnd solchen Grundt vorschreiben lassen« (15). — Der »Urkundensammlung« oder dem »Urkundenbuche« von heute ist das einmal erwähnte »Kaufbuch« (59) verwandt, auf das sich ein Bescheid bezieht, um die Höhe des Kaufschillings festzustellen. Die Eintragung der einschlägigen Verträge in dieses Buch erfolgt gleichfalls nur zu Beweis Zwecken.

¹⁾ Weiß, Zur Geschichte des Realfoliums und des Hauptbuchsystems in Österreich, Festschrift zur Jahrhundertfeier des A. b. Gb., Bd. II, 513—520.

²⁾ Randa, Eigentumsrecht² I, 438 ff.

³⁾ Mit »gwöhr« wird jene bevorzugte Rechtsstellung bezeichnet, die ein Grundstückseigentümer einnimmt, sobald er im Grundbuch angeschrieben ist. Man kann den Ausdruck etwa mit »Sicherheit« übersetzen. Ein verwandtes Wort, »Gewährleistung«, gehört dem geltenden juristischen Sprachschatz an.

⁴⁾ »Dienst« heißt die Abgabe, die der Untertan von seinem Grund dem Herrn zu leisten hat. Paul Heindl besaß offenbar ein Grundstück, das der »Preinerischen« Herrschaft, deren Verwalter den Titel Regent führte, diente. Daß der Herr Regent nichts dagegen hatte, auch von zeiselmauerischem Gemeindegrund Dienst zu nehmen, ist begreiflich; ebenso, daß Heindl sich nicht an das Königstettener Grundbuch wenden wollte, bei dem man die wahre Sachlage sicherlich genau kannte.

Auch andere Bücher können dieser Aufgabe dienen. Am 4. Juli 1665 beschwert sich der Richter und die ganze Gemeinde von Trübensee über den dortigen Schiffmeister, »wie daß Er ihr Vrfahr gerechtigkeit, vnd Ladstatt vergeben thette, in deme Er den Neu aigenisch Schiffmann mit Zillen vnd geschiren geholfen«. Die Trübenseer scheinen die hier von ihnen behauptete Gerechtigkeit, die sich auch in ihrem Weistum findet¹⁾, — es handelt sich offenbar um das Recht, auf einer Stromstrecke ausschließlich die Überfuhr zu besorgen²⁾ und der einzige Landeplatz zu sein³⁾ —, seit langem nicht ausgeübt und damit ihren Schiffmeister in die Notwendigkeit versetzt zu haben, für seine Fahrzeuge und Zuggeschirre Verwendung durch das Überlassen an einen fremden Unternehmer zu suchen. Der Schiffmeister antwortet nämlich, die Trübenseer hätten sich ihres Rechtes schon vor 40 Jahren begeben, der frühere Rentmeister habe sie in ihrem Rechte nicht geschützt. Der Bescheid geht dahin, der Dorfrichter solle morgen »die gemain halten« und sie befragen, ob sie noch fahren wollen; einer solle mit dem Schiffmeister nach Wien gehen, sich beim Mautverwalter anmelden und aus dem Mautbuch einen Extrakt über die Berechtigung der Trübenseer beibringen (77 v). — Bei einem früher abgehaltenen Banntaiding hatten sich die Trübenseer auf ihr »Pohnbuech« zum Nachweise ihrer Uferrechtes berufen (33).

Einer Hypothek wird nur einmal Erwähnung getan. In einem Vergleiche über ratenweise Bezahlung einer Schuld heißt es: »entgegen drit Cleger den versetzten Weingarten ab, vnd was er Paulohn geben, macht ihm die Wittib auch wider gut« (79 v)⁴⁾. Die von unserem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch wegen Gefahr der Bewucherung verpönte Nutzung des Pfandgutes (Antichrese, § 1372), scheint demnach damals vorgekommen zu sein, sie dürfte als wirtschaftlich nächstliegende Form des Realkredits sogar die Regel gebildet haben.

¹⁾ Wt., II, 495, 7; vgl. dazu die Anmerkung des Herausgebers.

²⁾ Urfahr = Stelle am Ufer, wo man an- oder überfährt, Landeplatz, Überfahrt, Fähre (Lexer, II, 2016). Vgl. den Ortsnamen Urfahr bei Linz.

³⁾ Ladestatt = Ort, wo die Schiffe beladen und entladen werden (Lexer, I, 1811).

⁴⁾ Erklärung: Die Wittib hat zur Sicherstellung einer Schuld ihren Weingarten versetzt. Da sie nicht zahlt, klagt der Gläubiger. Sie verpflichtet sich, die Schuld in Raten zu tilgen, erhält dafür das Pfandstück zurück, muß aber dem Gläubiger die Kosten der Bebauung des Weingartens (Paulohn) ersetzen.

2. Was das Schuldrecht anlangt, so ist das Herrschaftsgericht mehrfach mit Forderungen aus Darlehen beschäftigt gewesen¹⁾. Nach einem Schuldschein soll die »aufkündung« auf ein Vierteljahr geschehen (57 v), mehrfach wird zwischen »capital« und »interesse« unterschieden. Gelegentlich begegnet ein Anspruch aus einem Verwahrungsvertrag (13 v). Von einem Kaufgeschäfte wurde schon gesprochen. Ein eigenartiger Versorgungsvertrag wurde am 25. Juni 1665 in der fürstlichen Rentamtskanzlei in Königstetten in Beisein des Richters von Zögerswinkel und seiner Gerichtsbeistände geschlossen. Ein Waisenkind, das »etwas Mangelhaftig vnd keiner hardten arbeith vorstehen kan«, wird in die Pflege eines Mannes gegeben, der sich erboten, es als lebendiges und totes zu versorgen, dafür erhält der Pflegevater das Vermögen der Kurandin »zu einer ergötzlichkeit« (75 v, vgl. oben S. 52).

Wie ein Beispiel zu der Regel unseres Gesetzbuches, daß die Einwilligung in einen Vertrag ernstlich geschehen müsse, mutet die Entscheidung an, die der Rentmeister auf die Klage der Ehefrau des Thomas Kroißbekh fällt, ihr Mann habe mit einem anderen den Rock getauscht und es reue ihn jetzt: »Weillens nur ein Lumpnhandl«, solle der Tausch zurückgehen (73 v).

Einen bemerkenswerten Beitrag zur Frage, wer die Gefahr bei der sogenannten Viehverstellung (Viehpacht) zu tragen habe, bringt folgender Fall. Der Kläger Hufschmied hat dem Beklagten Schinder »eine Kue in Bestandt verlasen«, das heißt verpachtet, und diese hat sich vor acht Tagen auf der Halde einen Fuß abgebrochen. Der Bescheid des Dorfrichters befriedigt die Parteien nicht, aber das Rentamt bestätigt ihn (vgl. oben S. 45). Demnach soll der Beklagte die Kuh behalten, aber dem Kläger 3 fl. in Geld hinausgeben, »vnd die 2 Mezen Korn vnd 2 fl. in gelt so er ihme schuldig gewest, auch fahlen lassen« (21). Legt man an diese Entscheidung den Maßstab modernen Rechtes an, so fällt vor allem auf, daß der Bestandnehmer haftbar gemacht wird, obwohl man ihm ein Verschulden an dem Unfall nicht zuschreibt. Es liegt hier wohl der urwüchsige Gedanke zugrunde, daß in erster Linie denjenigen die Verantwortung treffen müsse, der die beschädigte Sache zu beaufsichtigen in der Lage war. Beachtenswert ist ferner die Art des Schadenersatzes. Wollten wir unsere Regel, nach der entweder der

¹⁾ »10 fl. baar geliehenen vnd bescheinten gelts« (98).

frühere Zustand wiederhergestellt oder, wenn das untunlich ist, der Schätzungswert vergütet werden muß (§ 1323), anwenden, so müßte der Bestandgeber seine lahme Kuh zurücknehmen und sich mit einer Entschädigung in Geld begnügen. Die ihm wohl günstigere Entscheidung des Dorfrichters und Rentmeisters mag auf dem billigen Gedanken beruhen, daß bei der Wahl der Art des Schadenersatzes das Interesse des Geschädigten bevorzugt werden müsse.

Eine Klage um vorenthaltenen Lidlohn¹⁾ (27) bringt recht den Wandel der Zeiten zum Bewußtsein, wenngleich über sie nach heutigem Rechte das gleiche Urteil wie damals ergehen müßte. Der beklagte Dienstgeber beruft sich darauf, daß die Magd vorzeitig ausgetreten sei. Doch muß er zahlen, »weillen«, wie die kurze Begründung sagt, »er das mensch mit stainen geworffen, vnd vbl tractiert«. — Daran mag ein Strafrechtsfall geknüpft werden, de- über den Abschluß und die Folgen der Nichterfüllung eines Dienstvertrags bemerkenswerten Aufschluß gibt. Balthasar Stirmb klagt gegen Georg Arthaber. Dieser habe ihm zuerst ein Jahr gedient; nach dessen Ablauf habe er ihn zu Lichtmeß von neuem »gedinget vnnnd ain Reichstaller daran geben«. Aber der Knecht macht sich eines Sonntagabends nach dem Essen davon, nachdem er zuvor seinem Herrn gesagt, er möge nicht bleiben, die Dirn greine immer mit ihm. Vor Gericht gestellt, verantwortet er sich dahin, sein Herr habe ihn »zum Piertl hakhen²⁾ gestellt«, anstatt ihn, wie er versprochen, das Schneiden im Weingarten zu lehren. Es wird aber hart mit ihm ins Gericht gegangen. »Weillen diß gahr Kein außredt, sondern weillen er gedinget worden, vnd ain Herr einen Knecht mag brauchen wie er will, auch weillen das schon ein gemeines wesen, das die Knecht. vnder der Jahrs Zeit auß den dienst treten, alß solle er einem andern zum Exempl in den Eisen in dem Rent- ambt 3 tag arbeiten.«

Büchel

Die Beurteilung der Rechtslage, die dadurch entsteht, daß ein Haustier ein anderes fremdes beschädigt, stellt auch heutzutage ein nicht leichtes Problem dar. Der vor einem Vierteljahrtausend eingenommene Standpunkt mutet ganz modern an: Auf ein Verschulden des Tierbesitzers kann es nicht ankommen. Der Eigentümer des Hengstels, das eine kleine Stute geschlagen, so daß sie umgestanden,

¹⁾ Lidlohn = Arbeitslohn; Lexer I, 1940; Schmeller I, 1442; Schatz 687.

²⁾ Piertl, noch heute im Volksmunde gebraucht, bedeutet soviel wie Reisigbündel; vgl. Schmeller I, 273; Schatz 621.

zahlt »10 fl. vnd 1 $\frac{1}{2}$ mezen haiden« (70v). — Erwähnenswert ist, daß dem Geschädigten neben dem Schadenersatz Bußen zugesprochen werden, so bei Mißhandlungen (16, 16v), unserem Schmerzensgeld entsprechend; aber auch der Hehler gestohlener Sachen muß diese nicht nur zurückerstatten, sondern den Bestohlenen außerdem 2 fl. »vor ihr mühe vnd gäng« geben (13).

Die Schuldbefestigung durch Bürgschaft wird nur erwähnt (20v, 24, 96), Schuldumänderung liegt vor, wenn die verwittibte Zeillingerin zu Wörtern den die Begleichung einer Schuld fordernden Kläger auf ihres seligen Mannes Behausung, die er dem Hans Gründl verkauft, verweist und letzterer, der den Kaufpreis offenbar noch nicht voll bezahlt hat, sich bereit erklärt, den ungeduldigen Gläubiger zu befriedigen (31v); die Juristen nennen das: Anweisung auf Schuld aus dem Hausverkauf.

3. Zur Kenntnis des Familienrechts trägt unser Protokollbuch wenig bei. Eine Mutter hat die Interessen einer ihrem Sohn zustehenden Forderung von 40 fl. zu genießen, »biß zu des Kindts Vogtbarkheit« (58). Hie und da tritt der »Gerhab«, der heutige Vormund, auf (52, 79, 90, 90v). — Über die Eheschließung ergibt sich manches Interessante aus den paar in das Protokollbuch eingestreuten »Geburtsnoteln«. Ein »Rothlederergärbersgell«, ein »Müll-« oder »Peckhenjunger«, einer von der »Tuchhandlman-schaft« und andere ersuchen das Rentamt um glaubwürdige Urkunde ihrer ehelichen Geburt und stellen mehrere — meist drei — Zeugen vor. Das »Geburtsnotl« ist das Protokoll über deren Einvernahme. *Pater est quem nuptiae demonstrant*¹⁾. Daher fällt alles Gewicht auf die Feststellung, daß und wen die Mutter des Gesuchstellers geheiratet hat. Die Zeugen, meist alte Männer, bestätigen, daß die Kopulierung damals, vor 18, 25, 30 Jahren vorgenommen worden, in dieser Kirche, von jenem Pfarrer; sie wüßten's als eingeladener Beistand oder sie hätten doch das Paar »zu Kirchen und Gassen gehn« gesehen; hernach sei die »hochzeitliche Ehrenfreud«, das ist das Festmahl, da oder dort, etwa bei den Brauteltern gefeiert worden. Der Sohn sei, so heißt es schließlich, ehelich erzeugt und von jedermann für ehelich gehalten worden (25v, 26v, 34v, 41v, 60, 66, 76v). — Weiter sei darauf verwiesen, daß die Ehefrau sowohl selbständig vor Gericht auftritt, und nicht nur, wenn sie sich über

¹⁾ Dieser bekannte Satz begegnet zuerst bei Paulus, einem Juristen der römischen Kaiserzeit (D. 2, 4, 5).

ihren Mann beklagt, als auch von ihrem Gatten vertreten wird (27v), der anderseits auf Klage eines Richters 2 Taler Strafe »in namben seines weibs« zahlen muß, weil dieses den Richter »häutter und schelmben« genannt und mit einem »briegl« geschlagen hat (53v).

4. Ebenso dürftig ist die Ausbeute für das Erbrecht. Einmal wird einer Nachlaßinventierung durch Rentmeister und Gegenschreiber Erwähnung getan und ein Verzeichnis der mannigfachen vorgefundenen Münzen gegeben (55v)¹; einmal ist von einigen Vermächtnissen die Rede, einer erscheint und bringt vor, sein verstorbener Bruder habe zu der Kirchen in Langegg 5 fl. verschafft (das ist vermacht), item dem Herrn Pfarrer für das Begräbnis 1 fl. 4 ð, die Bezahlung solle dem auferlegt werden, der seinem verstorbenen Bruder 39 fl. schuldig geblieben sei. Dieser bemerkt, er habe 10 fl. zurückgezahlt, »so auf den Rabisch²) geschnitten worden« (74); im übrigen scheint er bereit, die Vermächtnisse statt des Erben auszuzahlen. Auf die hier abermals bezeugte Anweisung und auf die geschilderte Art der Quittierung sei besonders aufmerksam gemacht.

Strafprozeß.

VII.

Weit empfindlicher als das Zivilrecht, bei dem es sich meist nur um mein und dein, um materielle Fragen handelt, wirkt das Strafrecht auf die Person des einzelnen ein. Man denke daran, welche unmenschlichen Martern man den Mitlebenden in früheren Zeiten im Namen des Rechts zugefügt hat. Diese dunkle Seite der Kulturgeschichte bleibt uns erspart, wenn wir die strafrechtlichen Entscheidungen des Königstettners Rentmeisters durchmustern, denn das Gericht über Leib und Leben stand nicht ihm, sondern dem Landrichter zu.

Das Verfahren wird regelmäßig so eingeleitet und durchgeführt wie in Zivilsachen; der in einem seiner Rechtsgüter Verletzte bringt die »Klage« ein, der Beschuldigte versucht, sich in seiner »Antwort« zu rechtfertigen, der »Bescheid« des Rentmeisters verurteilt

¹) Namen der Münzen: Ducaten, Reichstaller (= ganze taller), gulden taller, döpl taller, Philipstaller, Silberkronen, Fünzfzehner. Wie sonst gilt der Reichstaler $1\frac{1}{2}$ Gulden (z. B. 16v), der Dukaten 3 Gulden (44v). Erwähnt seien in diesem Zusammenhang noch zwei Ausdrücke, 87: »bei Haller bei Pfennig«; 33v: »sein groeschl gilt auch drey kr(euzer)«.

²) Rabisch = Kerbholz. Vgl. D. Wb. 8, 12; Schmeller II, 4; Schatz 621.

oder befreit ihn¹⁾. Seltener wird ein Fall privat angezeigt oder von Amts wegen aufgegriffen²⁾: Auf Citation der Herrschaft erscheinen Richter und Geschworene von Tulbing und melden, daß »ain Dienstmensch Maria« »schwanger gehe« (100); vom weiteren Verlauf der Angelegenheit wird noch die Rede sein. Über das Untersuchungsverfahren ist den Protokollen wenig zu entnehmen. An die rauhe Zeit erinnert eine Totenbeschau. Der Dorfrichter von St. Andre meldet, daß ein Fourierschütze den Wirt Ulrich Hueber im Streite getötet. Der Täter sei entwichen. Den Badern von St. Andre und Königstetten wird befohlen, den toten Körper zu besichtigen (93). In einem Falle, es handelt sich um eine Klage »wegen iniuri«, und zwar wegen Diebstahlsbezeichnung, wird dem Kläger auferlegt, »die beweisung vorzukehren, in widrigen wegen dergleichen temere Litigantem der Herrschaft in die Straff gefahren sein soll« (62v); hier ist der Beweis Sache des Klägers. Unter Umständen verhängt das Gericht über den Beschuldigten die Untersuchungshaft. Eine Pfarrersköchin wird in das Dienerhaus in Arrest gebracht, weil sie als Beklagte den Kläger vor Gericht weiter beleidigt und bedroht (94v). Ein des Diebstahls Beschuldigter erhält, als sich kein genügender Beweis herstellen läßt, 40 kr., da er zwei Tage und Nächte in Eisen gelegen ist und auf eigene Kosten gezehrt hat (31); Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft. Durch eine aus dem gemeinen Strafprozeß entnommene Form wird in einer Streitsache wegen außerehelicher Vaterschaft die ungeklärte Sachlage zu meistern gesucht (102v). Die Mutter des Kindes, eine Gasthausmagd, gibt an, der Wirt sei der Vater, die »Raittung« treffe zu, sie berichtet genau unter Angabe der Örtlichkeiten und der gesprochenen Worte über das Vorgefallene. Der Beschuldigte leugnet schlechthin und verweist darauf, daß die Magd bei der Geburt einen anderen, den oft einkehrenden Postboten, als Vater genannt hat. Die Magd entschuldigt sich, sie glaubte, ihren Dienstherrn schonen zu müssen, sie zieht ihre Beschuldigung in bezug auf einen Fall zurück, hält sie für den anderen Fall, weitere Einzelheiten hinzufügend, aufrecht. Der Bescheid lautet: »Bey diser stehenden contra-

¹⁾ Diese Verfahrensart — Anklageprozeß — steht auch vor dem Landgerichte an erster Stelle; vgl. PLGO., Art 9. — Die PLGO. ist am bequemsten nachzuschlagen im sogenannten Codex Austriacus I, 659ff.

²⁾ In landgerichtlichen Sachen spricht man in diesen Fällen von Denunciations- und Inquisitionsverfahren; PLGO., Art. 21 und 22.

diction erkhent das fürstl. Rentamt, daß in ansehung der thäterin leichtfertigen Lebens vnd unbeständigen röden der bezichtigte Pfenigmair zum purgationsaidt gelassen werde«¹⁾). Die Eidestagsatzung wird auf den übernächsten Tag angesetzt, für 7 Uhr früh, obgleich Februar ist; ein mahnendes Beispiel für uns Richter von heute. Der Ausgang ist überraschend: dem Bescheid ist mit anderer Hand der Vermerk beigesetzt: »Der bekantliche täter ist pr. 12 fl. abgestraft, vnd daß weib aus dem landtgericht geschafft vnd derselben 3 fl. auf das khindt, so der thäter hergeben müessen, eingehendiget worden.« Hier wie in mehreren anderen Fällen erledigt die Entscheidung die Angelegenheit durchaus, nach der strafrechtlichen wie nach der zivilrechtlichen Seite.

Strafen.

VIII.

Bevor wir die einzelnen strafbaren Tatbestände ins Auge fassen, mögen einige allgemeine Bemerkungen über die nach Ausweis des Protokollbuches verhängten Strafen vorausgehen. Im Vordergrund steht durchaus die Geldstrafe, erst in zweiter Linie kommt die heute der ersteren vorgezogene Freiheitsstrafe zur Geltung. In der Tat dürfte die Entziehung von Lebensgenüssen und die indirekte Nötigung zu vermehrter Arbeit, die mit der Geldstrafe verbunden sind, gerade in bauerlichen Kreisen, wo man so sehr an dem — meist sauer erworbenen — Besitz hängt, das geeignetste Strafleid dargestellt haben; zumal das fürstliche Rentamt nicht an fixe Beträge, zu denen verurteilt werden mußte, gebunden war, sondern auf die materielle Leistungsfähigkeit des Schuldigen Rücksicht nehmen konnte und, wie mehrere Stellen beweisen, auch nahm²⁾. — Allerdings darf nicht geleugnet werden, daß das System der Geldstrafe zu Mißbrauch führen konnte, indem man bei der Bemessung nicht bloß darauf sah, die Tasche des Schuldigen entsprechend leerer, als vielmehr die eigene möglichst voll zu machen.

¹⁾ Vgl. Art. 19, § 7 PLGO.: Es kann zwar auch der Purgant, wenn er halbe Weisung für sich hat | zum Purgations-Eyd | nach Beschaffenheit des Verbrechens | oder anderer Umstand gelassen | und dasselbe von ihm aufgenommen | er sodan hierüber gänzlich loßgesprochen werden.

²⁾ In einem Falle soll der Beklagte wegen seiner großen Armut 10 Taler, die Mittäterin, »so ganz armb vnd gleichsamb das brodt betteln mueß« 2 fl. zahlen (20, ähnlich 102).

Der Landvogt von Greifensee in Gottfried Kellers hübscher Geschichte¹⁾ steht als Richter bei Hoch und Niedrig in gutem Geruche, weil er keine Geldbußen auszusprechen pflegt. Immerhin ist aus der mehrfachen Berufung auf ein Rechnungsbuch, die »Rappularaitung«²⁾ (z. B. 12 v, 18) und aus einem dem Protokollbuch (83) als Beilage angeschlossenen Briefe zu entnehmen, daß die Strafgelder nicht dem Rentmeister, sondern der Herrschaft zugute kamen, so daß er kein unmittelbares Interesse an ihrer Höhe hatte³⁾. Bei Vermögenslosigkeit wird die Geldstrafe nicht etwa wie heutzutage in eine Freiheitsentziehung umgewandelt, die Delinquenten müssen, wie es an einer Stelle heißt (110), weil sie nichts besitzen, im Garten 3 Tagwerk arbeiten, das heißt: statt des Geldes ist eine geldwerte Leistung zu entrichten, der Täter hat mit seiner Arbeitskraft zu zahlen. Eine Verschärfung der Arbeitsstrafe bedeutet es, wenn ein entlaufener Knecht drei Tage in Eisen werken soll (53).

Die seltene Freiheitsstrafe wird vollzogen, indem der Schuldige in Arrest kommt (96 v, nur zwei Tage!) oder in den Stock gesperrt wird (38, einen Tag); letzteres wohl die härtere Strafe⁴⁾.

Neben die Freiheitsstrafe kann man die schwere, aber nicht unverdiente Strafe stellen, die einen Rückkehrer trifft, der vor fünf Jahren Haus und Weib verlassen, sie ist inzwischen gestorben; er wird des Landgerichts verwiesen, wobei er vor Zeugen geloben muß, sich im Landgericht zu ewigen Zeiten nicht mehr blicken zu lassen, der Dorfrichter soll ihn beim Kopf nehmen, wenn er zurückkehrt (48 v). Von der Landgerichtsverweisung verschieden und mehr eine Vermögensstrafe war es, wenn der Täter wegen seines Vergehens vom Haus geschafft wird⁵⁾ (13).

¹⁾ Gesammelte Werke, VI, 241, Cotta 1909.

²⁾ Rappular = Vormerkbuch, Schmierbuch (Schmeller, II, 129).

³⁾ Die in Betracht kommende Stelle des Briefes, der vom früheren Rentmeister Johann Jakob Nagl geschrieben ist, um sich wegen ungerechtfertigter Vorwürfe eines Untertans zu beschweren, lautet: »Im ander hett ich ihm vnbilliger Weis umb 20 Reichstaler gestrafft, vnd selbiges aber nit verrait.« — Verrechnung der durch die Gemeinde eingehobenen Strafgelder ist vorgeschrieben in der Dorfordnung von Langenlebar (1749; Wt., III, 97, 16).

⁴⁾ Eine Abbildung des Stockes bei Fehr, Das Recht im Bilde, Nr. 139.

⁵⁾ Mehrmals kommt die Strafdrohung vor, dem Schuldigen werde nächstens die »Zuestüftung« aufgetragen (20, 44 v, 55), das heißt, er werde gegen die Verpflichtung, einen entsprechenden Ersatzmann zu stellen, vom Hause entfernt werden.

Mitunter wird der Zweck der Bestrafung erwähnt, wobei der sogenannte Grundsatz der Generalprävention hervortritt; die Strafe wird verhängt: andern zum Exempel (15 v, 17 v, 20 v, 44 v, 53, 53 v, 94, 101 v).

Damit steht im Einklang, daß uns in zwei Fällen der Jetztzeit fremde, aber in der Rechtsentwicklung wohlbekannte Ehrenstrafen begegnen. Ein Mann klagt gegen einen Mitnachbar, er habe ihm 5 Centerling geselchtes Fleisch entfremdet; der Beschuldigte bekennt: »er habe solches vermessen vnd aus freyen willen gethan.« Bescheid: »weillen dergleichen Diebstahl nit unbillich abzustraffen, als ist ihm . . . obiges Fleisch an den Hals gehenkht, an einen öffentlichen wochenmarkht an Pranger darmit gestelt vndt der Markht auf ain Jahr lang verwisen worden« (64 v). — Im zweiten Fall trifft ein Weib, das sich gegen die Zucht verfehlt hat, die »öffentliche schandt«, an einem Sonntag bis der Gottesdienst vorbei ist, »in der Prechen« stehen zu müssen¹⁾ (101). Als Ehrenstrafe muß auch die demütigende Verpflichtung, dem Beleidigten Abbitte zu leisten, das heißt »Abtrag zu tun« (32 v, 38 v, 57, 81, 85, 97 v, 106 v), betrachtet werden. — Armut (20, 110), Geständnis und Bitte des Täters (69, 100, 101), Fürsprache seiner Gemeinde (44), Interzession seiner Herrschaft (18), geringer Schaden (18 v) werden als Umstände angeführt, aus denen eine Milderung oder gar ein Nachlaß der Strafe erfolgte. Neben die Strafe tritt mitunter die sichernde Maßnahme²⁾. Dem Müller, der einen zu kleinen Metzen hat, wird das Maß »in al hirigen fürstl. Rentamt einem andern zum exempl zerschlagen« (17,6 v). Die schon erwähnte Pfarrersköchin verspricht, nachdem ihre Widerspenstigkeit durch den Arrest gezähmt, ihre Drohungen nie mehr zu wiederholen und stellt zwei Bürgen, »daß sie dergleichen reden zu Ewigen Zeiten nit mehr außgießen wolle« (96).

Eine sichernde Maßnahme, die sehr häufig — neben oder auch statt einer Strafe — angewendet wird, ist das an den Beschuldigten gerichtete Verbot, eine gewisse Handlung auszuführen, insbesondere das Delikt zu wiederholen, wobei auf die Verletzung

¹⁾ Preche = Pranger (Schmeller, I, 339). Vgl. PLGO. 52, § 7: »Vor der Kirchen und ausser des Freythoffs in die Prechel stellen und Ruthen in der Hand haben.«

²⁾ Vgl. über diesen Begriff etwa Stooß, Lehrbuch des österr. Strafrechtes², 245 ff.

des Verbotes eine bestimmte, meist recht empfindliche Geldstrafe gesetzt wird. Oft geht der Befehl an beide Parteien als ein Friedensgebot: »vnd soll konfftig keiner dem anderen ichts vorrupfen bey Straff 6 Th.« (72 v); »daß Sie solche händtl nit mehr äffern¹⁾ wollen (ist) beeden thaillen · 12 · taller Peenfahl gesezt worden (22).« — Einem Jungen, der seinem Stiefvater entlaufen, weil er von ihm wegen nächtlichen Ausbleibens hart geschlagen worden, wird der Bescheid zuteil, er solle künftig an Sonn- und Feiertagen nicht spazieren gehen und anderen Bauernknechten nichts zu Gefallen tun, sonst werde er anders gestraft werden (89).

Diese wohlwollende Mahnung erinnert einigermaßen an die »Weisungen«, die dem Verurteilten heute beim bedingten Strafnachlaß und bei der bedingten Entlassung aus der Strafhaft erteilt werden können.

Straftaten.

IX.

Wenn wir die in den Protokollen ausgewiesenen strafbaren Tatbestände überblicken und zusammenstellen, ist dabei zu beachten, daß der Spiegel unseres Buches kein vollständiges Bild der Straftaten im Bereiche der Herrschaft Königstetten geben kann, sind doch alle der Landgerichtsbarkeit unterliegenden Fälle der Zuständigkeit des Rentmeisters entzogen.

1. In dem aus vorerwähntem Grunde lückenhaften Katalog strafbarer Handlungen nehmen der Zahl nach die wörtlichen und tätlichen Beleidigungen die erste Stelle ein. Geschimpft wurde damals wie heute, nur zum Teil mit anderen Worten. Am beliebtesten war Schelm (schelmb 8 v, 16, 23 v, 43, 68 v, 69, 84 v, 94 v), vielleicht unserem Gauner entsprechend; während Bärenhäuter (bernheuter 33 v, Pernheiter 91, häutter 53, alter Heiter 69) das ebenso anschauliche moderne Faulpelz ersetzt haben dürfte. Wenig fein ist »Fleschgosen«; das ist wohl einer, den man auf den Mund schlagen sollte²⁾. Noch heute gebraucht sind die Ausdrücke: Dieb (8 v, 84 v), Lügner (106 v), Kindermacher (23 v), ungewöhnlich die Zusammensetzungen »schlimber Hundt« (33 v), »Diebs Lumpenmändtl« (zu 83). Eine Frau wird »letze Fettel vnd leichtfertigs

¹⁾ Äffern nach Lexer, I, 106, wiederholen; vgl. Schatz, 603.

²⁾ Fleschenmaul ist als Schimpfbenennung für Werdenfels nachgewiesen (Schmeller, II, 797).

Weib« gescholten (53); oder auch »diebische Schwabin« (42 v), worauf sie den Beleidiger »Partitimacher« (heute: Schieber) und verlogenen Mann heißt. Kräftig drückt sich der Richter von Steinbachwald aus: »es Hexenleuth, es Diebs vnd Schelmbengschmeis, gehts heraus vnd scherdt es enkh vom Hitl in Teufels Namben.« Auf die Klage der so Beschimpften sucht er sich zu rechtfertigen, indem er die Frau des Klägers der Hexerei beschuldigt, sie habe bewirkt, daß seine Kuh anstatt Milch Blut gegeben. Doch läßt sich der Rentmeister auf dieses interessante Thema nicht ein¹⁾; da der Beklagte nichts beweisen kann und stets solche Handel anfängt, soll er Abbitte leisten und dem Rentamt 4 Reichstaler Strafe zahlen (56 v).

Neben die Ehrenbeleidigung durch Schmähung tritt die durch üble Nachrede. Der Elias Mozwinkler, der den Martin Zischl, Bäcker zu Tulbing, beleidigt hat, erbietet sich, »zu probieren«, daß der Kläger wirklich ein gescholtener Mann sei. Der Wahrheitsbeweis droht sehr verwickelt zu werden, was auch heutzutage vorkommt, aber der Rentmeister findet einen Ausweg: weil die heiligen Osterfeiertage nahe sind, sollen sie sich bis auf später gütlich vergleichen (14). Sie kommen nicht wieder²⁾. Mehrfach müssen die Väter für die gekränkte Ehre ihrer Kinder eintreten. Der achtjährige Friedrich wird bezichtigt, ein Paar Leintücher aus einem Bett »entfrembt« zu haben, was aber nicht bewiesen werden kann; die Beleidigerin muß den Eltern des Fratzen und diesem selbst abbitten und es »soll auch vorgedachter Friedrich bei seinen vorgehabten ehren verbleiben«³⁾ (22).

»Wer jemandem wegen einer ausgestandenen . . . Strafe, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht«, sagt unser Strafgesetzbuch (§ 497), sei auf Verlangen des Geschmähten zu bestrafen. — Auch mit diesem Falle muß sich der Rentmeister befassen: im Verlaufe eines Wortstreites macht ein Teil dem anderen zum Vorwurf, daß er wegen

¹⁾ Vom Verbrechen der Zauberei handelt Art. 60 der PLGO.

²⁾ Ein anderer Bescheid: »Erstlich weillen er mit der warheit weder eines noch das andere widerlegen kan, alß solle er in der Canzley öffentlich abbitten, vnd der Herrschafft zur Straf 6 taller geben . . .« (55).

³⁾ Ein zweiter Fall (32), in dem das verdächtige zwölfjährige »Töchterl« vom Rentmeister vernommen wird und seine Unschuld beteuert, nimmt den gleichen Ausgang.

eines Verbrechens in den Stock gegangen sei. Die Entscheidung rügt es, daß dem anderen der längst abgehandelte Handel wieder vorgerufen worden; beiden Teilen wird bei 6 Talern Strafe verboten, diese verglichene Sache — es drehte sich um die Schwängerung einer Magd — wieder zu berühren, »die angethanen Iniuri« werden gegeneinander gleich aufgehoben (23). Diese Kompensation wechselseitiger Beleidigungen findet sich gegebenen Falles stets, sie dürfte wohl dem heutigen Verfahren, das beide Teile bestraft, vorzuziehen sein. Ein andermal wird ein Streit »ex officio aufgehoben«, weil »nur ein geschwätzwerckh« in Frage steht, die Parteien sollen einander die Hand geben (36 v). Mit dieser Art der Erledigung wäre auch ein Richter von heute oft einverstanden.

Im Verlauf der Wortstreite oder ohne dies kommt es oft zu Tätlichkeiten, zu Schlägen, die auch »Maultaschen« (16, 81) oder »fläschl« (81) genannt werden; die verhängten Strafen lauten auf $\frac{1}{2}$ Taler, 2 Gulden, 2 Taler (8v, 16, 16v, 53). Bei schweren Körperbeschädigungen wird die Strafe empfindlicher bemessen und dem Verletzten eine Buße zugesprochen. So fährt ein Schiffmeister schlecht, der seinen Knecht, als sie auf einer Fahrt nach Wien im goldenen Kreuz in der Roßau eingekehrt, auf dem Strohlager im Roßstalle mit den Fäusten Leib und Gesicht blau geschlagen, daß dieser tagelang nicht arbeiten konnte. Der rohe Herr muß, zumal er schon öfters wegen dergleichen Handel und wegen »vollsauffey« abgestraft worden, dem Knecht 3 fl. für die empfangenen Schläge geben und ihm abbitten, dem Rentamt aber »wegen solcher fravel« 6 fl. zahlen: außerdem wird er für 2 Tage in Arrest gesteckt. Kommt er noch einmal, soll er gar vom Haus gestoßen werden (96 v).

Auch in den Ehen geht es nicht immer so zu, wie es sollte. Die Frau beklagt sich, der Mann schlage sie, daß sie krumm sei und keine Arbeit mehr versehen könne, der Mann sagt, die Frau trüge ihm alles aus dem Hause. Der Herrschaftsrichter bewahrt eine kluge Zurückhaltung; die gegenseitigen Verfehlungen werden als aufgehoben erklärt, sie sollen aber künftig friedlich miteinander hausen, wie es Eheleuten geziemt und gebührt (30, ähnlich 87).

2. Die »Entfremdung«, so scheint im Bereiche des Protokollbuches der technische Ausdruck für Diebstahl gelautet zu haben¹⁾, fällt nur bei geringfügigen Sachen in die Zuständigkeit des Rent-

¹⁾ Die PLGO. verwendet das Wort Diebstahl (A. 84).

meisters¹⁾. Tibalt Kogler aus St. Andre, der — nachts zwischen 11 und 12 Uhr in einem fremden Weingarten ertappt — behauptet, er habe nicht mehr als »ein Weinpohr« abgebrochen, er sei nicht deswegen hinausgegangen, sondern wegen »auftreibung der Wilt-schwein«, wird dazu begnadigt, im Frühling etliche Tagwerke im Garten arbeiten zu müssen, dabei aber hervorgehoben, daß er eine »öffentliche leibs Straff«, das heißt Prügel verdient hätte (43v). Ein zweites Beispiel für die Bestrafung des Diebstahls haben wir schon kennen gelernt (S. 62), in einem dritten Falle wird der Täter, der zwei »Weinpäumb abgehakht vnd entfrembt«, wegen seiner großen Armut mit einer Geldstrafe von 4 Pfennig belegt (12v). Strenge Ahndung trifft einen, der von Soldaten gestohlene Sachen angekauft hat (13; 6 Taler Strafe).

Bei den Müllern scheint die Verwendung eines zu kleinen Maßes sehr verbreitet gewesen zu sein; die Vorschrift, daß dies Maß »abgefächt« oder »zimentet« sein mußte, beugte dem Betrüge nicht vor. Die Herrschaft griff in solchen Fällen hart zu, mit Recht, denn solche Unredlichkeit traf, wie auch hervorgehoben wird, insbesondere die armen Leute. Das falsche Maß wurde, wie schon erwähnt, zerschlagen und eine hohe Geldstrafe verhängt (6v: 45 fl. 17: 6 fl., 18: 12 Rth., 18v: 6 T.²⁾).

3. Der illegitime Geschlechtsverkehr wird — in übertriebener Strenge oder aus Geldgier — auch dann bestraft, wenn die Beteiligten sich zu heiraten begehren. In einem Falle macht sich die Eheabsicht insoferne bemerkbar, als der Rentmeister mit Rücksicht auf die bevorstehende Gütergemeinschaft sich begnügt, die Frau zu bestrafen: »Weillen sie nun beede lust vnd lieb zusamben (haben), alß ist sie von ihrem patrimonium gestrafft worden pr. . . . 12 fl.« (46). In einem anderen Fall können sich die zwei nicht einigen, ob geheiratet werden soll oder nicht, sie werden ins Dienerhaus geschafft, »bis sie sich eines oder des anderen resolviren«. Nach dreitägiger Haft haben sich beide »einander verraint vnd verglichen, das aines das andre nit begert«; doch kommt das dicke Ende nach: »wegen ihrer begangenen Missetatten« müssen sie je 4 Reichstaler

¹⁾ Landgerichtlich war der Diebstahl zu bestrafen, wenn der Wert der gestohlenen Sache 10 fl. überstieg oder der Täter zum 3. Male beim Stehlen betreten wurde (PLGO. 84).

²⁾ Landgerichtlich wird dieser Betrug im Wiederholungsfall; unter erschwerenden Umständen soll er mit dem Strange bestraft werden (PLGO. 89).

Strafe zahlen (92v, 94). — Mitunter wird auch gleichzeitig über die Ansprüche der Mutter und des Kindes entschieden, einmal wie schon erwähnt (S. 59), ein andermal durch Vergleich; der Beklagte zahlt eine Abfertigung von 3 Gulden, was ihn aber nicht vor der Strafe »wegen so villfältig veriebter Vnzucht« rettet; er soll 3 Taler zahlen; »auf bewögliches Bitten vnd intercedieren« werden 2 Taler nachgelassen, die Frau wird mit »öffentlicher schandt« bestraft (101, oben S. 61). Noch schlechter geht es der Wirtsmagd, deren Geschichte schon erzählt ist, sie muß das Landgericht verlassen (oben S. 59).

In diesem Zusammenhange mag auch auf den einzigen Fall einer Bestrafung wegen Ehebruch, in der Regel Sache des Landrichters¹⁾, hingewiesen werden. Weil der Beklagte nicht leugnet, sondern »alles wie er anklagt worden, khlar bekhent, hierinnen aber wider die neue ausgangene Landgerichtsordnung sub fol. 118 einen Ehebruch begangen, ist er in Ansehung seiner großen armuth (mit) 10 taller unabläßlich gestrafft«, dem Eheweib aber, die noch ärmer ist, »ein anderen zum Exempel 3 fl. Straff dictirt worden« (20v). Die als gemildert bezeichnete Strafe des Ehebrechers ist sehr hoch; doch kann er froh sein, so davon zu kommen, nach der PLGO. wäre er vermutlich mit Ruten ausgestrichen und des Landes verwiesen worden²⁾.

4. Wegen gefährlicher Drohung wird die Köchin Anna Maria des Pfarrers von Lebarh — wir kennen sie schon — von dieser Gemeinde vor dem Rentmeister in Königstetten angeklagt. Ein Gemeingeschworener erzählt, sie sei ihm eines Tages begegnet und habe ihm einen guten Morgen gegeben; auf seine Frage, wo sie gewesen, habe sie geantwortet, sie habe um ihr Getreide gefragt, das habe aber der Richter, der Schelm, schon weggenommen; doch solle es nicht lang anstehen, bis er samt seinem Haus verbrannt sei und sie wolle ihn prügeln lassen, daß er in einem halben Jahre sterbe, wie sie es dem Richter zu Schiltern getan habe, der auch in einem halben Jahre nach ihren Drohworten gestorben sei; wenn der Richter vergangenen Johannistag abends aus seinem Hause getreten wäre, würde er erschlagen worden sein. — Die Beschuldigte leugnet nicht; sie möchte auch jetzt, daß der Richter in seinem

¹⁾ »Der Ehebruch, welcher zwischen einem Ehemanne und eines anderen Eheweib oder auch zwischen einer ledigen Manns-Persohn und einem Eheweib begangen wird, ist ohne Mittel landgerichtlich zu bestrafen« (PLGO. 76).

²⁾ Nach A. 76, § 8, der allerdings nicht ganz klar und erschöpfend ist.

Haus samt dem Getreide verbrenne, weil er ihres Herrn Zehent in sein Haus weggeführt habe. Im übrigen behauptet sie, der klagende Richter sei durch »allerley Hurrerey« reich geworden, wenn sie des Gerichtsdieners Degen sowohl hätte, als er ihn hat, wollte sie ihn dem Kläger durch den Leib stoßen. — Die allzu schneidige Verteidigerin der Rechte ihres Herrn wird in Arrest gesteckt und erst nach 16 Tagen auf ihr hohes Bitten entlassen. Außer dem schon oben erwähnten, durch Bürgschaft bekräftigten Versprechen, es nicht mehr zu tun, muß sie dem Dorfrichter und der ganzen Gemeinde Abbitte leisten, daß sie von ihnen nichts wisse als Liebes und Gutes; auch solle — hier erscheint der Aberglaube der alten Zeit — durch ihre Drohworte kein Unglück geschehen, widrigens die Herrschaft Macht habe, wieder auf sie zu greifen und mit ihr nach Gebühr zu verfahren (94 v bis 96 v).

Wegen Glückspiels wird Martin Schwarzhuber bestraft. Man zitiert ihn zunächst vor das Rentamt und hält ihm vor, es heiße, er habe vor ungefähr vier Wochen zu Wien beim »Weißten Hahn« bei 160 Reichstaler verspielt¹⁾. Martin bekennt zwar, dort gespielt zu haben, doch habe er nicht soviel verspielt, es seien nur 52 Reichstaler in specie und 15 fl. in kleinem Geld gewesen. »Aldie weilen einem solchen gemeinen Man, vnd alß einen Vnderthan nit gebihrt, so Literlicher Weiß in 4 Stunden souil gelt zuuerspiellen, auch weib vnnd Künd nit verschont, das Haus zugruntt gehen lassen, vnd sich vor der obrigkhait riemben darf er habe vilmahls gespielt, aber habe ihm nihmahlen so mißlungen alß dißmalen, daher ist er ainem andern, vnd dergleichen spiller zum abscheulichen Exempel abgestrafft worden pr. 20 Ducaten«. Auf Fürbitte der Gemeinde wird die Strafe auf 12 Dukaten (= 36 fl.) ermäßigt, er solle sich in Zukunft bessern (44). — Von seinem Hausrecht macht Georg Mühlendorfer, Richter zu Hausruck Gebrauch, wie er abends in seinem Haus, in einer Kammer, bei seiner Dienstmagd einen Burschen findet: er sperrt zu, geht um einen Stecken und »schmierdt« den Gast. Damit nicht zufrieden oder vielleicht aus schlechtem Gewissen, verklagt er ihn auch noch vor dem Rentmeister. Der Beklagte gesteht, zur Magd gegangen zu sein; doch sei's in allem Guten geschehen, und nur um ein rotes Ei; es war gerade Ostermontag. Dem Rentmeister scheint das einzuleuchten, er meint, weil es dem

¹⁾ Über dieses, in der Roßau gewesene Gasthaus vgl. Groner: Wien, wie es war, 1919, 108.

Beklagten nicht gebührt habe, nachts in ein fremdes Haus zu gehen, solle er die erhaltenen Schläge für »bekhant« annehmen und künftig nachts zuhause bleiben.

X.

Als sich im Jahre 1848 mit den übrigen Ständen auch die Bauern mit mannigfachen Beschwerden und Anträgen an die neue Volksvertretung wandten, scheint die Patrimonialgerichtsbarkeit, die übrigens bald als aufgehoben erklärt wurde, glimpflich davongekommen zu sein. Ein angreifbarer Punkt der Einrichtung ist allerdings deutlich genug: daß die Güte dieser Justiz sehr von der Person ihres Verwalters abhängig war, bei dessen Auswahl die Herrschaft wohl mehr auf ökonomische als auf juristische Fähigkeiten sehen mochte. Die Passauer Untertanen konnten mit ihrem Rentmeister in der Zeit, von der unser Protokollbuch zeugt, zufrieden sein. Er war sicher kein Rechtsgelehrter, aber vielleicht ein Mann, der das Herz am rechten Fleck hatte. Die Strafen waren nicht hart. Das Verfahren in Zivilstreitigkeiten war dem modernen in überraschender Weise ähnlich. Es wird, wie auch in Strafsachen, mündlich verhandelt, die Beweise werden frei gewürdigt, rasch kommen die Untertanen zu ihrem Spruch, in wenigen Stunden. So hat auch die Niedrigkeit ihren Vorzug: ebensoviele Jahre vielleicht muß ihr Herr, der Bischof von Passau — vor der Regierung oder vor dem Landmarschall — römischkanonischen Prozeß führen, will er — etwa im Streite mit einem Gutsnachbarn — sein Recht finden.